

Republik Österreich

~~_____~~
~~_____~~
Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

Wien, am 11. September 1995
GZ: 10.101/329-Pr/10a/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

XIX. GP-NR
1723 /AB
1995 -09- 12

zu

1747 /J

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1747/J betreffend der österreichischen Vermessungsmethoden des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen, welche die Abgeordneten DI. Schöggel, DI. Hofmann, Dr. Grollitsch und Rossmann am 14. Juli 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Das Vermessungsgesetz-VermG BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. Nr. 480/1980 behandelt im wesentlichen die Anlegung und Führung des Grenzkatasters und die Dokumentation der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse an Grund und Boden.

Die Einführung des "Grenzkatasters" erfolgt katastralgemeindeweise und kann nur in den Katastralgemeinden vorgenommen werden, für die ein Festpunktfeld vorhanden ist (§§ 1 und 15 VermG). In weiterer Folge sind in diesen Katastralgemeinden alle Vermessungen im Sinne des § 36 VermG unter Anschluß an das Festpunktfeld vorzunehmen.

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 2 -

Die Vermessung eines Grundstückes und die Einholung der Zustimmungserklärungen aller betroffenen Eigentümer zu dem Grenzverlauf wird in der Regel zur Eintragung des Grundstückes in den Grenzkataster führen; siehe u.a. §§ 17 und 43 VermG. Der "Grenzkataster" dient somit zum verbindlichen Nachweis der Grenzen des Grundstückes; siehe §§ 8, 49 und 50 VermG.

Soweit die Rechtsstruktur des Grenzkatasters.

Die Kritikpunkte der Anfrage weisen vor allem auf "falsche Festpunktfelder" hin, die im weiteren zu fehlerhaften Eintragungen im Grenzkataster führen könnten.

Hiezu ist folgendes festzuhalten:

Das staatliche Festpunktfeld umfaßt derzeit ca. 55.000 Triangulierungspunkte (TP) 1.-5. Ordnung und ca. 255.000 Einschaltpunkte (EP). Die Koordinaten der Festpunkte wurden nach dem hierarchischen Prinzip (1. Ordnung vor 2. Ordnung usw.) im Zeitraum seit 1923 vermessen und berechnet.

Die einzelnen Meßverfahren waren im Laufe der Zeit einem stetigen Wandel unterworfen. Ebenso erfolgte die Auswertung der Messungen (Berechnung von Koordinatenwerten) je nach den vorhandenen Möglichkeiten und den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Diese historischen Gegebenheiten machten eine systematische Überarbeitung des Festpunktfeldes unter den Gesichtspunkten der modernsten Vermessungs- und Berechnungsmethoden erforderlich.

Diese Aufgabe, das Festpunktfeld zu warten und gegebenenfalls zu optimieren, wird vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in den vergangenen Jahren mit höchster Priorität wahrgenommen.

Die Methode der "photogrammetrischen Punktbestimmung" wird allerdings seit Jahrzehnten nicht mehr angewandt.

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 3 -

In allen Katastralgemeinden, in denen die Anlegung des Grenzkatasters angeordnet ist (§§ 15 und 16 VermG) genügt das Festpunktfeld jedenfalls den gesetzlichen Bedingungen, die eine mittlere Punktlagegenauigkeit von +15 cm bei der Bestimmung von Grenzpunkten vorschreibt (§ 7 Vermessungsverordnung 1994-VermV BGBl. Nr. 562/94).

Zu den einzelnen Fragen wird wie folgt ausgeführt:

Punkt 1 der Anfrage:

Sind Ihnen die Kritikpunkte bezüglich des Festpunktfeldes bekannt?

Antwort:

Das österreichische Festpunktfeld weist aufgrund seiner historischen Entwicklung zweifellos gewisse Mängel auf. Die vorhandenen Inhomogenitäten im Lagefestpunktfeld liegen aber im Rahmen der vom Kataster geforderten Genauigkeit. Die von der Anwenderseite gelegentlich eingebrachten Beanstandungen betreffen jährlich einige wenige der 310.000 Festpunkte. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist in solchen Einzelfällen bemüht, raschest eine Qualitätsverbesserung herbeizuführen.

Selbstverständlich würde es die Anwendung moderner Satellitenmethoden in der Punktbestimmung ermöglichen - ohne hier Kostenfragen zu berücksichtigen - ein Festpunktfeld einzurichten, das bei weitem die Anforderungen des Katasters übersteigt.

Punkt 2 der Anfrage:

Wie hoch ist der volkswirtschaftliche Schaden, der durch falsche Vermessungen hervorgerufen wurde?

Republik Österreich


Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 4 -

Antwort:

Wie unter Punkt 1 ausgeführt, kommt es nur in wenigen Einzelfällen zu Problemen. Demzufolge kann hier nicht von einem volkswirtschaftlichen Schaden gesprochen werden.

Die Verpflichtung des Anwenders, Messungen überbestimmt und kontrolliert vorzunehmen, stellt sicher, allenfalls auftretende Unstimmigkeiten rechtzeitig zu erkennen.

Die Berichtigung von verschiedensten fehlerhaften Eintragungen im Grenzkataster ist durch die Bestimmungen des § 13 VermG geregelt. Österreichweit treten derartige Anlaßfälle in verschwindend geringer Anzahl auf. Darüber hinaus sind die Ursachen der fehlerhaften Eintragungen sehr weit gefächert. Die Statistik des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen spricht von etwa 20 Berichtigungen gemäß § 13 VermG pro Jahr, wovon etwa 20 % auf Differenzen im Festpunktfeld zurückzuführen sind.

Punkt 3 der Anfrage:

Wurde die sich aus der Vermessungsmethode ergebenden Abweichungen bei der Einführung der Grundstückdatenbank und Koordinatenbank korrigiert?

Wer veranlaßt diese Korrekturen und wer trägt die Kosten?

Antwort:

Die Grundstücksdatenbank umfaßt das automationsunterstützt geführte Grundstücksverzeichnis, die Digitale Katastralmappe und die Koordinationsdatenbanken.

Jede Änderung in den Koordinaten, die durch eine notwendig gewordene Neubearbeitung entsteht, wird in den Datenbanken durch die zuständigen Dienststellen des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen von Amts wegen durchgeführt. Kosten für Dritte entstehen dabei nicht.

Republik Österreich

~~_____~~Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 5 -

Punkt 4 der Anfrage:

Warum wird das teilweise falsche Festpunktfeld noch immer zur Erlassung von Verordnungen gem. § 16 Abs. 1 VermG sowie Bescheiden gem. § 17 VermG herangezogen?

Antwort:

Die Einleitung zur teilweisen oder allgemeinen Neuanlegung des Grenzkatasters in einer Katastralgemeinde erfolgt ausschließlich bei Vorliegen eines Festpunktfeldes ausreichender Dichte, welches auch den Genauigkeitsanforderungen des Katasters entspricht.

Punkt 5 der Anfrage:

Welche konkreten

- a) technischen
- b) legistischen
- c) anderen

Maßnahmen werden Sie in diesem Zusammenhang ergreifen?

Antwort:

Aufgrund der gegebenen gesetzlichen Bestimmungen des Vermessungsgesetzes und der Vermessungsverordnung ist die Schaffung und Erhaltung des Festpunktfeldes gewährleistet. Es ist damit ermöglicht, Vermessungen im Zusammenhang mit dem Kataster mit der geforderten Genauigkeit durchzuführen.

Die Notwendigkeit einer legistischen Änderung aus diesem Titel heraus besteht also nicht.

Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist darüber hinaus im technisch-wissenschaftlichen Bereich bemüht, die ihm übertragenen Aufgaben der Grundlagenvermessungen im allgemeinen dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik anzupassen.

Republik Österreich

Dr. Johannes Ditz
Wirtschaftsminister

- 6 -

Die heute handelsüblichen Geräte und Anwendungstechnologien liefern Ergebnisse in Form von Koordinaten, Höhen oder Schwerewerten, die die Genauigkeitsanforderungen des Katasters bei weitem übersteigen.

Die Zielrichtung der österreichischen Landesvermessung ist heute vor allem der Aufbau und die Erhaltung eines "Mehrzweckfestpunktfeldes" für einen breitgefächerten Anwendungsbereich. Das angestrebte Mehrzweckfestpunktfeld gewährleistet eine unbeschränkte Kompatibilität, hohe Genauigkeit und Homogenität sowie die widerspruchsfreie Verbindung mit ähnlichen Systemen in Nachbarländern.

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping loops and lines.